



Satzung der Konferenz der evangelischen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger

Präambel

Notfallseelsorge ist "*erste Hilfe für die Seele*" in Notfällen und Krisensituationen.

Notfallseelsorge ist damit ein Grundbestandteil des Seelsorgeauftrages der Kirche.

Sie sieht den Menschen in Not und Bedürftigkeit, in Schwäche und Schuld als ein von Gott getragenes, geliebtes und auf Hoffnung hin versöhntes und erlöstes Geschöpf.

Notfallseelsorge wendet sich in ökumenischer Weite und Offenheit an primär Geschädigte, andere Betroffene und an Einsatzkräfte.

Seelsorge in Notfallsituationen nimmt ernst, daß bei den Menschen in existentiellen

Extremsituationen die faktisch wirksamen religiösen und weltanschaulichen Prägungen offenbar werden. Notfallsituationen sind Schnittstellen des Lebens, an denen Sinn- und

Wertfragen aufbrechen, der eigene Lebensentwurf und seine schlagartige Veränderung besonders bewußt werden, Schuld- und Theodizeefrage die Gegenwart überschatten und die Lebenskraft absorbieren.

Seelsorge für Einsatzkräfte begleitet die Einsatzkräfte in ihrer Arbeit, vor allem nach einer besonderen Belastungssituation, die einhergeht mit Gefühlen von Versagen und Hilflosigkeit, Ohnmacht und gegebenenfalls Angst und hilft im Anschluß an das Einsatzgeschehen belastende Eindrücke, die sich in die Seele eingebrannt haben, zu verarbeiten.

Die **Arbeit der Notfallseelsorge** geschieht im wesentlichen durch Beziehung und Kommunikation, seelsorgerliches Gespräch und Präsenz des Seelsorgers, der Seelsorgerin vor Ort.

Konkrete Tätigkeiten des Notfallseelsorgers vor Ort können sein:

- Begleitung von **unverletzten Beteiligten**
- Begleitung von **Verletzten** während der Rettung und in Wartezeiten
- Begleitung von **Angehörigen**, die am Einsatzort sind oder dahin kommen
- Fürsorge für **erschöpfte Einsatzkräfte**
- auf Wunsch **Spende der Sakramente und Gebet für Sterbende und Tote**

- **Überbringung von Todesnachrichten** gemeinsam mit der Polizei

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Notfallseelsorge *professionalisieren* ihre *seelsorgerliche Kompetenz* in extremen Arbeitsfeldern, um Einsatzkräfte an den Einsatzstellen unterstützen zu können bzw. die seelsorgerliche Begleitung nach dem Abrücken der Einsatzkräfte weiterführen zu können, vor allem bei folgenden (häufigeren) *Einsatzindikationen*:

- **erfolglose Reanimation**

- **Tod von Kindern**

- **Suizidabsicht / Suizid**

- **Arbeit unter Lebensgefahr**

- **Massenanfall von Verletzten**

- **schweres Einsatzbild**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Notfallseelsorge erwerben sich seelsorgerliche und theologische Kompetenz und insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten über

- **Reaktionsformen von Menschen in Not- und Extremsituationen**

und das mögliche Eingehen darauf

- **Gefahren an der Einsatzstelle**

(Erkennbarkeit, Selbstschutz, Schutzausrüstung)

- **organisationsübergreifende Zusammenarbeit**

(Arbeitsweisen und Zusammenwirken von allen am Einsatz beteiligten

Organisationseinheiten und die eigene Mitwirkung)

Sie halten engen Kontakt zueinander und reflektieren ihre Erfahrungen regelmäßig in Fortbildungen der Notfallseelsorge. Für den Dienst ist Supervision unabdingbare Voraussetzung.

Die Notfallseelsorge entwickelt regional Strukturen, die mit den Gegebenheiten von Kommune und Kirche kompatibel sind.

Die beteiligten Kirchen sprechen geeignete Beauftragungen aus auf den Ebenen der Kirchenkreise, Dekanate und Landeskirchen, Bistümer und kommen für die Personalkosten auf.

Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger organisieren sich auf Bundesebene in der Konferenz der evangelischen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger.

(Diese "Kasseler Thesen" wurde von Vertretern von Notfallseelsorgediensten aus verschiedenen Landeskirchen und Bundesländern auf der Tagung der Bruderhilfe Akademie für Verkehrssicherheit in Kassel am 05.02.1997 verabschiedet und beschreiben das gemeinsame Selbstverständnis der Notfallseelsorge in Deutschland.)

Satzung

1. Die evangelischen Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger der Gliedkirchen der EKD arbeiten in der "*Konferenz Evangelischer Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger*" auf der Grundlage der o.a. Kasseler Thesen zusammen. Sie haben dabei folgende Ziele:
 - Erfahrungen austauschen
 - Erkenntnisse über Arbeitsinhalte, Arbeitsweisen und Arbeitsmöglichkeiten weitergeben
 - Fort- und Weiterbildung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben betreiben
 - gesamtkirchliche Informationen erhalten
 - die kirchliche Arbeit in Feuerwehr, Rettungsdienst und KatS insgesamt fördern
 - fachlicher Austausch mit Polizei-, Krankenhaus- und Telefonseelsorge und Krisenintervention
 - ökumenische Zusammenarbeit auf allen Ebenen fördern.
1. 2 Der Konferenz Evangelischer Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger gehören an:
 1. 2.1 1. - die landeskirchlich Beauftragten für die Notfallseelsorge mit beschließender Stimme
 1. 2.2 1. Fachkundige mit beratender Stimme:
 - der für die Notfallseelsorge zuständige Referent/Dezernent im Kirchenamt der EKD,
 - ein Vertreter der Sonderseelsorge in der Deutschen Bischofskonferenz,
 - je ein Vertreter der im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz tätigen Bundesorganisationen,
 - die Konferenz Evangelischer Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger kann sowohl Gäste einladen als auch Mitglieder auf Zeit in die Konferenz berufen.
1. 3 1. Die Konferenz Evangelischer Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Zu den Tagungen der Konferenz werden Mitglieder und Gäste schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Von den Tagungen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt und den Mitgliedern zugestellt.
1. 4 1. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte auf 4 Jahre den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei Stellvertreter(innen)*. Wählbar und wahlberechtigt sind die in 2.1 Genannten und 2.3 Berufenen. Die

Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten.

2. * Letztere erstmalig für 2 Jahre

1. 5
1. Der Vorstand besteht aus
 - den 3 gewählten Mitgliedern der Konferenz
 - dem Referenten im Kirchenamt der EKD mit beratender Stimme

1. 6
1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Er
 - führt die Geschäfte der Konferenz
 - bereitet die Tagung der Konferenz vor
 - repräsentiert die Konferenz
 - koordiniert die Aktivitäten der Konferenz
 - er berichtet der Konferenz über seine Tätigkeit

1. 7
1. Diese Ordnung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz geändert werden. Satzungsänderungen und Wahlen müssen vorher in der Tagesordnung angezeigt werden.

Diese Ordnung wurde am 16. März 1998 in Kassel beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zuletzt überarbeitet von Hanjo v. Wietersheim am 20.03.98.